

DAS AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS WITTENBERG

Jahrgang 24

9. Dezember 2017

Ausgabe 25

Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Ausschusses Schule und Kultur des Kreistages Wittenberg
- Mittwoch, 13.12.2017, 17:00 Uhr
- Kreisverwaltung Wittenberg, Beratungsraum A1-01, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen öffentlichen Bekanntmachung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift vom 01.11.2017
4. Verpflichtung von sachkundigen Einwohnerinnen im Ausschuss Schule und Kultur
5. Einwohnerfragestunde
6. Information über den Beschluss im JHA zur Schulsozialarbeit im Landkreis Wittenberg – Schwerpunktsetzung und Priorisierung für den Förderzeitraum 2018–2020
7. Informationsvorlage
 1. Kommunalen Bildungsbericht Landkreis Wittenberg 2017
8. Informationen aus der Verwaltung
9. Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses

Rauschning
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Wittenberg
- Mittwoch, 13.12.2017, 17:00 Uhr
- Kreisverwaltung Wittenberg, Beratungsraum A1-01, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen öffentlichen Bekanntmachung
2. Feststellung der Tagesordnung

3. Bestätigung der Niederschrift vom 30.11.2017
4. Fragestunde für Kinder und Jugendliche/ Einwohnerfragestunde
5. Information über den Beschluss im JHA zur Schulsozialarbeit im Landkreis Wittenberg – Schwerpunktsetzung und Priorisierung für den Förderzeitraum 2018–2020
6. Informationsvorlage
 1. Kommunalen Bildungsbericht Landkreis Wittenberg 2017
7. Informationen aus der Verwaltung
8. Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses

Reinecke
Vorsitzende

Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg

Beim Landkreis Wittenberg, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeiter/-in Schülerverkehr/ ÖPNV

befristet für 2 Jahre zu besetzen. Die Stelle wird nach Entgeltgruppe 8 TVöD/VKA vergütet. Es handelt sich hierbei um eine Vollzeitstelle.

Ausführliche Informationen sind unter www.landkreis-wittenberg.de (Stellenausschreibungen) verfügbar.

Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg

Beim Landkreis Wittenberg, Fachdienst Jugend und Schule, ist eine Stelle als

Sozialarbeiter/-in Eingliederungshilfe

zu besetzen.

Die Stelle wird nach Entgeltgruppe S 14 TVöD-SuE/VKA vergütet. Es handelt sich hierbei um eine Teilzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 32 Stunden.

Ausführliche Informationen sind unter www.landkreis-wittenberg.de (Stellenausschreibungen) verfügbar.

Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg

Beim Landkreis Wittenberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Mitarbeiter/-in Büro Personalrat/ Betriebliches Eingliederungsmanagement

befristet als Krankheitsvertretung zu besetzen. Die Stelle ist vorläufig mit Entgeltgruppe 5 TVöD/VKA bewertet. Es handelt sich hierbei um eine Teilzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden.

Ausführliche Informationen sind unter www.landkreis-wittenberg.de (Stellenausschreibungen) verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

Seite 1	Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages/Stellenausschreibungen
Seite 2	Bekanntmachung Jahresabschluss 2013 Landkreis Wittenberg/1. Änderungssatzung Festlegung Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche
Seite 3	Bekanntmachung 1. Änderungssatzung über die Gebühren zur Abfallentsorgung
Seite 4	Bekanntmachung Schülerbeförderungssatzung
Seite 7	Bestellungen gesetzlicher Vertreter/ Information zur Afrikanischen Schweinepest/Verordnung zur Festsetzung von Schutzbestimmungen Wasserschutzgebiet Zahna

Seite 9	Tierärztlicher Notfalldienst/Bekanntmachungen Abwasserverband Coswig/ Anhalt
Seite 10	Bekanntmachungen Wasser- und Abwasserverband „Elbe-Elster-Jessen“
Seite 11	Bekanntmachungen Wasserverband im südlichen Landkreis Wittenberg
Seite 17	Bekanntmachung Landesverwaltungsamt
Seite 18	Engagement- und Demokratiewerkstatt/ Agentur für Arbeit Dessau-Roßlau-Wittenberg
Seite 19	Bildungszentrum Lindenfeld/Geschenkeidee WelterbeCard 2018
Seite 20	Kinderschutzfachtag

Stellenausschreibung

Bei der Lutherstadt Wittenberg sind, entsprechend der Freigabe der Kontingente durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), frühestens zum März 2018 mehrere Stellen im

Bundesfreiwilligendienst

zu besetzen.

Ausführliche Informationen sind unter www.wittenberg.de/stellenangebote zu entnehmen.

Stellenausschreibung

Bei der Lutherstadt Wittenberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit (40 Stunden/Woche) die unbefristete Stelle

Beschäftigte/-r im Stadtordnungsdienst

zu besetzen.

Ausführliche Informationen sind unter www.wittenberg.de/stellenangebote zu entnehmen.

Stellenausschreibung

Bei der Lutherstadt Wittenberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit (40 Stunden/Woche) die unbefristete Stelle

Sachbearbeiter/-in vorbereitende Bauleitplanung

zu besetzen.

Ausführliche Informationen sind unter www.wittenberg.de/stellenangebote zu entnehmen.

Stellenausschreibung

Der Naturpark Fläming e. V. schreibt eine Personalstelle für 15 Stunden als

Projektmitarbeiter/-in

in einem Naturschutzprojekt aus.

Beginn 01.02.2018; Ende 31.12.2020.

Die ausführliche Stellenbeschreibung steht auf der Homepage des Vereins: www.naturpark-flaeming.de
Abgabe der Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar 2018.

Nachruf

Mit großer Betroffenheit haben wir zur Kenntnis nehmen müssen, dass unser ehemaliger Mitarbeiter des Fachdienstes Ordnung und Straßenverkehr

Herr Heinz Broeker

im Alter von 67 Jahren verstorben ist. Er wird uns als einsatzbereiter und pflichtbewusster Mitarbeiter in Erinnerung bleiben, der viele Jahre im Dienst des Landkreises tätig war. Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten. Unser Mitgefühl gilt in dieser schweren Zeit den Angehörigen.

Kreisverwaltung Wittenberg

Jürgen Dannenberg Cornelia Gumz
Landrat Personalrat

Kreisverwaltung bleibt am 13.12. geschlossen

Aufgrund der Personalversammlung am Mittwoch, den 13.12.2017 bleiben die Kreisverwaltung und dazugehörigen Außenstellen geschlossen.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreistag des Landkreises Wittenberg hat in seiner Sitzung am 20. November 2017 gemäß § 45 Abs. 2, Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) in Verbindung mit § 120 Abs. 1 KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jetzt gültigen Fassung mit Beschluss-Nr. I/165-21/2017 den Jahresabschluss des Landkreises Wittenberg für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und dem Landrat Entlastung für die Haushaltsdurchführung 2013 erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 mit dem Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jetzt gültigen Fassung während der Sprechzeiten

vom 11. Dezember bis 19. Dezember 2017 zur Einsichtnahme in folgenden Dienststellen der Kreisverwaltung Wittenberg

- Information im Eingangsbereich der Kreisverwaltung Wittenberg: Lutherstadt Wittenberg, Breitscheidstraße 4
 - Bürgerbüro Jessen: Jessen, Markt 17–19
 - Bürgerbüro Gräfenhainichen: Gräfenhainichen, Karl-Liebkecht-Straße 23
- während der Dienststunden öffentlich aus.



Dannenberg
Landrat



Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Wittenberg

Aufgrund der §§ 5, 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), § 41 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 65 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 68) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg mit Zustimmung der Schulbehörde zur Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Wittenberg am 20. November 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Wittenberg vom 1. Dezember 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 5. Dezember 2015, S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Schuleinzugsbereich der Gemeinschaftsschule

- (1) Schuleinzugsbereich für die Gemeinschaftsschule Friedrichstadt ist das gesamte Gebiet des Landkreises Wittenberg.
- (2) Alle Schülerinnen und Schüler des Landkreises Wittenberg können zur Erfüllung ihrer Schulpflicht gemäß § 36 Abs. 1 SchulG LSA die Gemeinschaftsschule Friedrichstadt besuchen.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die bei Inkrafttreten der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Wittenberg vom 1. Dezember 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 5. Dezember 2015, S. 2) die Gemeinschaftsschule Friedrichstadt als Sekundarschüler besucht haben, werden dort weiterhin beschult. Die Schule erfüllt insoweit auch die Funktion einer auslaufenden Sekundarschule.
- (4) Für die auslaufenden Klassenstufen der Sekundarschule Friedrichstadt wird folgender Schulbezirk bis zum 31.07.2020 festgelegt:

Am Bach
Am Berg
Am Bruchfeld
Am Herrenberg

Am Luthersbrunnen
 Am Röhrwasser
 Am Rosenhag
 Am Wachtelberg
 Am Wiesengrund
 An der Wendel
 Annendorfer Straße
 Arthur-Schnitzler-Platz
 Arthur-Schnitzler-Straße
 Arthur-Schnitzler-Weg
 Beethovenweg
 Berliner Chaussee
 Blütenweg
 Blumenstraße
 Brahmsweg
 Brettener Straße
 Brombeerweg
 Charlottenstraße
 Dorfplatz
 Dorotheenstraße
 Dr.-Behring-Straße
 Dresdener Straße
 Dürerweg
 Edisonstraße
 Elbblick
 Elsterstraße
 Erikastraße
 Ernst-Kamieth-Straße
 Euperscher Weg
 Fabrikstraße
 Feldstraße
 Florian-Geyer-Straße
 Flurstraße
 Franz-Liszt-Straße
 Friedrichstraße (28–112)
 Gaststraße
 Ginsterweg
 Glöcknerstraße
 Goethestraße
 Gotenweg
 Göttinger Straße
 Grillparzer Weg
 Grüne Waldstraße
 Günther-Mayr-Weg
 Gutedelweg
 Haberlandstraße
 Haderslebener Straße
 Händelweg
 Hermannstraße
 Hoher Weg
 Hohndorfer Straße
 Hüfnerstraße
 Im Felde
 Johannisbeerweg
 Johann-Kunckel-Weg
 Johannes-Runge-Weg
 Johann-Strauß-Straße
 Käthe-Kollwitz-Straße
 Karl-Liebkecht-Straße
 Karlsrufer Weg
 Karlstraße
 Kirchhofstraße
 Kopernikusstraße
 Kreuzstraße
 Labetzer Anger
 Labetzer Weg
 Lerchenbergstraße

Lerchenstraße
 Leo-Tolstoi-Weg
 Marienstraße
 Margaretensstraße
 Maxim-Gorki-Straße
 Max-Liebermann-Straße
 Meyerbeerstraße
 Mittelfeld
 Moosgrund
 Mozartstraße
 Mühlbergweg
 Mühlenstraße
 Mühlweg
 Mutzschken
 Narzissenweg
 Nordendstraße
 Otto-Nuschke-Straße
 Platz der Demokratie
 Rebenweg
 Rebstockweg
 Rembrandtweg
 Röntgenweg
 Rosenweg
 Sandstraße
 Schäferstraße
 Schillerstraße
 Schulstraße
 Schumannstraße
 Specke
 Springfielder Straße
 Straße der Befreiung
 Straße der Völkerfreundschaft
 Teucheler Anger
 Teucheler Straße
 Teucheler Weg
 Thießener Straße
 Thießener Weg
 Thomästraße
 Traminer Weg
 Triftstraße
 Triftweg
 Tschaikowskistraße
 Virchowstraße
 Walter-Nicolai-Straße
 Weinberge
 Weinbergstraße (1–22)
 Weingarten
 Weinhauerweg
 Wiesigk
 Winzerweg
 Wittenberger Südstraße
 Wöhlerplatz
 Wöhlerstraße
 Zahnaer Straße

Alle Straßen der Ortschaften Abtsdorf (Orts-
 teile Abtsdorf, Euper, Karlsfeld) und Krop-
 städt (Ortsteile Jahmo, Köpnick, Kropstädt,
 Wüstemark)“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach
 ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amts-
 blatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 20. November
 2017

i.V. Dr. Hach



Dannenberg
 Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Wittenberg über die Ge- bühren zur Abfallentsorgung vom 1. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 6 des
 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes
 Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz –
 KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288),
 der §§ 1, 2, 5, 10, 13, 13a und 16 des Kommunal-
 abgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der
 Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl.
 LSA S. 405) in Verbindung mit §§ 3 und 6 des
 Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG
 LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom
 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44) sowie in
 Ausführung des Gesetzes zur Förderung der
 Kreislaufwirtschaft und Sicherung der um-
 weltverträglichen Bewirtschaftung von Ab-
 fällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
 vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und
 auf Grundlage des § 26 der Satzung des Land-
 kreises Wittenberg über die Abfallentsorgung
 (AES LK WB) vom 10. Dezember 2014 (Amtsblatt
 für den Landkreis Wittenberg vom 20. Dezember
 2014, S. 6), jeweils in der zurzeit gültigen
 Fassung, hat der Kreistag des Landkreises
 Wittenberg in seiner Sitzung am 20. November
 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Landkreises Wittenberg
 über die Gebühren zur Abfallentsorgung
 (Abfallgebührensatzung LK WB ab 2016)
 vom 1. Dezember 2015 (veröffentlicht im
 Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom
 5. Dezember 2015, S. 5) wird wie folgt ge-
 ändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Die gemäß Satz 1 im Rahmen der Endab-
 rechnung festgesetzten und erhobenen Ge-
 bühren für die im Vorjahr erbrachten zusätz-
 lichen Entsorgungsleistungen werden zum
 1. April eines jeden Jahres fällig, spätestens
 jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des
 Bescheides.“

2. § 8 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Wurde im Vorjahr kein Abfallbehälter
 registriert, werden in Bezug auf die zur

Verfügung gestellten Abfallbehälter für die Vorauszahlung auf die mengenbezogenen Leistungsgebühren für Rest- und Bioabfall die bisher durchschnittlichen Abfallmengen unter Beachtung des Anschlussgrades zugrunde gelegt; dies ergibt einen Faktor von 2,05 Entleerungen pro Person im Jahr bei Restabfall bzw. 1,18 Entleerungen pro Person im Jahr bei Biomüll, jeweils bezogen auf 120-l-Behälter.“

3. § 8 Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 20. November 2017



i. V. Dr. Hahn

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Wittenberg (Schülerbeförderungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89), hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg in seiner Sitzung am 20. November 2017 folgende „Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Wittenberg“ beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Landkreis Wittenberg ist gemäß § 71 Abs. 1 SchulG LSA Träger der Schülerbeförderung. Er entscheidet, ob den anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern (nachfolgend „Schüler“ genannt) Beförderungen angeboten werden oder ob den Erziehungsberechtigten dieser Schüler bzw. den volljährigen Schülern die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet werden.
- (2) Schüler mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung werden in der Regel im freigestellten Schülerverkehr befördert oder erhalten eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen. Näheres wird in § 9 geregelt.

- (3) Während der Ferienzeit besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung. Satz 1 gilt nicht für Schüler mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, die während der Ferien an lerntherapeutischen Angeboten teilnehmen.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Schüler besteht gemäß § 71 SchulG LSA ein Anspruch auf Beförderung zur nächstgelegenen Schule der von ihnen gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 SchulG LSA gewählten Schulform oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wird auf Wunsch der Eltern und mit Genehmigung des Landesschulamtes nicht die nächstgelegene Schule besucht, besteht für den Landkreis keine Beförderungspflicht. Das gilt auch beim Besuch von außerhalb des Landkreises liegenden Schulen. In diesen Fällen werden die tatsächlich entstandenen Kosten, höchstens aber die Kosten bis zu dem Betrag erstattet, der beim Besuch der für den Wohnsitz zuständigen Schule anfallen würde. Sind keine Schuleinzugsbereiche festgelegt, gilt die dem Wohnort nächstgelegene öffentliche Schule der gewählten Schulform als zuständige Schule.
- (3) Für außerhalb des Landkreises wohnende Schüler, die eine Schule im Landkreis Wittenberg besuchen, treffen die Regelungen nach Maßgabe dieser Satzung nicht zu (Wohnortprinzip – nicht Schulortprinzip).
- (4) Beförderungs- und Wartezeiten für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Schüler werden durch das Angebot des ÖPNV bestimmt. Die Regelungen in § 6 finden keine Anwendung.
- (5) Wird durch das Landesschulamt der Besuch an einer anderen Schule derselben Schulform angeordnet, bleibt der Beförderungs- oder Erstattungsanspruch des Landkreises bestehen. Die Regelungen nach § 6 finden keine Anwendung.

§ 3 Mindestentfernungen

- (1) Als Schulweg gilt der kürzeste, sichere öffentliche Fußweg zwischen dem nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstücks der besuchten Schule und dem Eingang zum Wohngrundstück des Schülers. Anspruch auf Beförderung oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen besteht, wenn der Schulweg in eine Richtung
 - a) für Schüler der Primarstufe mehr als 2 km,
 - b) für Schüler der Sekundarstufe I mehr als 3 km,
 - c) für Schüler der Sekundarstufe II, Fachoberschulen und Fachgymnasien und für Schüler von Fachschulen, Berufsfachschulen, des schulischen

Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres sowie des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen, mehr als 5 km beträgt.

- d) Für alle nicht unter a) bis c) aufgeführten Schüler wird kein Zuschuss gewährt.
 - e) Besucht ein Schüler die Abschlussklasse der gewählten Schulform, erstattet der Landkreis die dafür entstehenden notwendigen Aufwendungen auch dann, wenn aufgrund eines Wohnortwechsels eine andere Schule zu besuchen wäre. Ein Anspruch auf Beförderung entsteht nicht.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis Wittenberg – auch bei Unterschreitung der in Absatz 1 genannten Mindestentfernungen – die Schülerbeförderungskosten oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder aus sonstigen Gründen, insbesondere nach örtlichen Gegebenheiten, für die Schüler ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr ist keine Gefahr im Sinne dieser Satzung. Anträge für die in Satz 1 genannten Ausnahmefälle sind schriftlich an den Landkreis Wittenberg, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, Breitscheidstraße 3, 06886 Luth. Wittenberg zu richten.
 - (3) Für den Weg von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Bushaltestelle, zum nächstgelegenen Bahnhof oder Bahnhofhaltepunkt besteht kein Beförderungsanspruch. Ein Erstattungsanspruch kann ausschließlich gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5, 2. Anstrich, geltend gemacht werden, wenn der kürzeste Fußweg zwischen dem Eingang zum Wohngrundstück des Schülers und der im vorstehenden Satz genannten nächstgelegenen Haltestelle die jeweils maßgebliche Entfernung gemäß Absatz 1 überschreitet.

§ 4 Beförderungs- oder Erstattungsanspruch

- (1) Der Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen besteht für die Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen öffentlichen Schule der vom Schüler gewählten Schulform. Ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen besteht auch für die Wegstrecke zu einer Schule in freier Trägerschaft, sofern diese von der Wohnung des Schülers nicht weiter entfernt ist als die nächstgelegene öffentliche Schule derselben Schulform.
- (2) Als nächstgelegene Schule im Sinne dieser Satzung und im Sinne des SchulG LSA gilt:

- a) die gemäß § 41 Absatz 1 SchulG LSA vom Schulträger als Schuleinzugsbereich festgelegte Schule,
 - b) die Schule, die auf Anordnung des Landesschulamtes besucht wird,
 - c) bei Gymnasien, Gesamt- oder Gemeinschaftsschulen bezüglich der Beförderungspflicht der vom Wohnort nächstgelegene Schulstandort im Landkreis Wittenberg, der mit dem geringsten Aufwand erreicht werden kann, bezüglich der Erstattungspflicht die von den Erziehungsberechtigten ausgewählte Bildungseinrichtung innerhalb des Landkreises, sofern keine Einzugsbereiche festgelegt sind,
 - d) bei Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 6 Abs. 1 Satz 3 SchulG LSA die nächstgelegene Schule mit diesem Bildungsangebot,
 - e) bei berufsbildenden Schulen nach § 3 Abs. 2 Ziffer 2 SchulG LSA die nächstgelegene Schule mit diesem Bildungsangebot.
- (3) Für Schüler, die einer besonderen pädagogischen Förderung bedürfen, besteht der Beförderungsanspruch für den Träger der Schülerbeförderung zu Förderschulen außerhalb des Kreisgebietes, wenn der Landkreis diese nicht vorhält. Die Notwendigkeit dieser Fahrten muss vom Landesschulamt bestätigt sein.
- (4) Aufwendungen für die Beförderung zu schulischen Angeboten und zu Ersatzschulen mit Bildungsgängen, die nicht zu den Regelschulformen gehören (z. B. Waldorfschulen, Privatschulen, Musikgymnasien, Sportschulen etc.), werden nur bis zu dem Betrag erstattet, der auch gezahlt werden müsste, wenn der Schüler die für den Wohnsitz nächstgelegene öffentliche Schule mit entsprechendem Bildungsziel besuchen würde.
- (5) Nutzen Schüler, die Schulen außerhalb des Landkreises Wittenberg besuchen, eine Unterkunft in einem Schülerwohnheim, gilt für zwei Fahrten je Woche das Schülerwohnheim als Schule. Insoweit werden die Fahrtkosten für eine Hin- und Rückfahrt je Woche erstattet.
- (6) Der Anspruch auf Beförderung zur Schule oder auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht für die Schüler nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgegebenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören Fahrten zum Betriebspraktikum, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstelle weniger als 30 km in eine Richtung beträgt. Von der Entfernungsbegrenzung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn kein geeigneter Praktikumsplatz in dem genannten Umkreis gefunden werden kann und eine Genehmigung des Schulleiters/der Schulleiterin vorliegt.

- (7) Für Schulwanderungen, Studienfahrten, Besichtigungen, Kulturveranstaltungen etc. besteht der Anspruch nur für den üblichen Schulweg und zu den üblichen Fahrzeiten.

§ 5 Art der Schülerbeförderung und Umfang der Erstattung notwendiger Aufwendungen nach § 71 Abs. 2 und 4a SchulG LSA

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt:
1. mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV),
 2. mit vertraglich gebundenen Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs,
 3. in begründeten Ausnahmefällen mit sonstigen Kraftfahrzeugen, wenn für Schüler nach § 71 Abs. 2 SchulG LSA nachweislich für den Wohnort keine öffentliche Verkehrsanbindung im Umkreis der nach § 3 Abs. 1 für Schulwege festgelegten Mindestentfernung vorübergehender körperlicher Einschränkungen den ÖPNV nicht nutzen kann. Die Nutzung des privaten PKW ist von den Erziehungsberechtigten, den Sorgeberechtigten oder den volljährigen Schülern zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den Landkreis Wittenberg, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, Breitscheidstraße 3, 06886 Luth. Wittenberg zu richten. Die Berechtigung zur Nutzung des privaten PKW gilt frühestens ab dem Tag des Eingangs des Antrages beim Landkreis Wittenberg, maximal bis zum Schuljahresende.
- (2) Die Schüler haben das vom Landkreis bestimmte, kostengünstigste Beförderungsmittel zu nutzen.
- (3) Bei der Nutzung von Bus und/oder Bahn besteht kein Anspruch auf einen Sitzplatz oder kostenfreie Mitbeförderung einer Begleitperson (z. B. Erziehungsberechtigte).
- (4) Schüler der Klassenstufen 1 bis 10 erhalten ihre Fahrkarten vom Landkreis Wittenberg nach vorheriger Anmeldung des Schülers durch die Schule. In der Regel ist das eine Monatskarte AZUBI.
- (5) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:
- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife,
 - bei durch den Träger der Schülerbeförderung nach Absatz 1 Nr. 3 genehmigter Benutzung eines privaten PKW ein Betrag von 0,20 Euro, bei Mitnahme mehrerer Schüler 0,30 Euro je Besetzkilometer, für die kürzeste Strecke auf öffentlichen Straßen und Wegen, wenn die Beförderung in einem öffentlichen Verkehrsmittel oder mit einem im freigestellten Schülerverkehr eingesetzten Fahrzeug nicht möglich ist und die Fahrten ausschließlich zum Zweck

der Schülerbeförderung durchgeführt werden.

- (6) Der Träger der Schülerbeförderung entlastet Schüler nach § 71 Abs. 4a SchulG LSA bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs von den Fahrtkosten. Die Entlastung erfolgt abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 Euro pro Schuljahr. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstaben c) bis e) gelten entsprechend. Grundsätzlich erwerben die Schüler eigenständig ihre Zeitkarte für den ÖPNV und gehen damit in Vorleistung. Der Erstantrag auf Erstattung für das laufende Schuljahr ist erstmalig nach Überschreiten der o. g. Eigenbeteiligung einzureichen.
- (7) Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, beschränkt sich die Entlastung höchstens auf die Kosten der teuersten Zeitkarte AZUBI des öffentlichen Personennahverkehrs in seinem Gebiet. Die Entlastung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur tatsächlich besuchten Schule abzüglich der Eigenbeteiligung nicht überschreiten.
- (8) Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist der gültige Fahrausweis vor Fahrtantritt vorzuzeigen. Es besteht kein Erstattungsanspruch für Aufwendungen, die den Schülern dadurch entstehen, dass das Verkehrsunternehmen ein Beförderungsentgelt oder erhöhtes Beförderungsentgelt verlangt, weil kein gültiger Fahrausweis vorgelegt werden konnte.
- (9) Bei Verlust des Schülerfahrausweises haben die Erziehungsberechtigten, der Schüler selbst oder ein Befugter beim zuständigen Verkehrsunternehmen unverzüglich gegen ein Bearbeitungsentgelt die Neuausstellung des Schülerfahrausweises zu beantragen. Die Höhe des Bearbeitungsentgeltes richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen.
- (10) Die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg wird auf Antrag bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für Schüler, die nicht mit einer Schülerzeitkarte ausgestattet werden, gewährt. Die notwendigen Aufwendungen sollen jeweils nach Ablauf eines Quartals innerhalb von 3 Monaten abgerechnet werden. Die dafür zu stellenden Anträge sind beim Landkreis Wittenberg, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, Breitscheidstraße 3 in 06886 Luth. Wittenberg einzureichen.

§ 6 Zumutbare Beförderungs- und Wartezeiten

- (1) Die Beförderungs- und Wartezeiten sind Richtzeiten. Schulen, Schulträger und Träger der Schülerbeförderung/Aufgabenträger ÖPNV haben durch
- gegenseitige Abstimmung
 - Staffelung der Schulzeiten
 - wirtschaftliche Verkehrsdurchführung

die gemeinsame Verantwortung für eine zeitnahe Schülerbeförderung innerhalb des Landkreises Wittenberg.

Für Schüler der Primarstufe werden eine Hin- und eine Rückfahrt angeboten. Die Verordnung zur Gestaltung der verlässlichen Grundschule vom 16. September 2002 in der jeweils gültigen Fassung ist bei der Planung der Beförderung von Schülern der Primarstufe zu berücksichtigen.

Für Schüler der Sekundarstufen I und II werden in der Regel unter Berücksichtigung der §§ 2 und 5 eine Hin- und zwei Rückfahrten angeboten, wenn sie öffentliche Schulen im Landkreis Wittenberg besuchen. Schüler können darüber hinaus das Angebot des ÖPNV auch ab der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle für die Heimfahrt nutzen.

- (2) Für die Planung der Beförderungszeiten für Schüler werden jeweils in eine Richtung folgende Richtzeiten zugrunde gelegt:

1. Schulen nach § 4 Abs. 2 Buchst. a)
 - 1.1 Grundschulen 45 Minuten
ab 1. August 2018 30 Minuten
 - 1.2 Sekundarschulen 60 Minuten
ab 1. August 2018 45 Minuten
2. Schulen nach § 4 Abs. 2 Buchst. c)
 - 2.1 Gymnasien 60 Minuten
(für die Wegstrecke zum nächstgelegenen Gymnasium)
 - 2.2 Gesamt- und Gemeinschaftsschulen 90 Minuten
(Beförderung nach dem Angebot des ÖPNV).

Die Beförderung beginnt bzw. endet an der Ein- bzw. Ausstiegshaltestelle am Wohnort/Schulort und ist unter den Voraussetzungen normaler Verkehrs- und Witterungsbedingungen zu planen.

- (3) Für die Wartezeiten an den Schulstandorten der Grundschulen, Sekundarschulen und Gymnasien werden bei der Planung folgende Richtzeiten zugrunde gelegt:
- vor Unterrichtsbeginn 30 Minuten,
 - nach Unterrichtsende im Rahmen eines regulären Schulbesuchs, bezogen auf die gemäß Abs. 1 abgestimmten Abfahrtszeiten 30 Minuten.
- (4) Im Rahmen des Beförderungsangebotes sind begründete Ausnahmen von den Beförderungs- und Wartezeiten zulässig.
- (5) Wohnen Schüler derart abgelegen oder außerhalb geschlossener Ortschaften, sodass aufgrund der örtlichen Verhältnisse kein Linienbus eingesetzt werden kann, können die Schüler erst ab der vom Wohnort nächstgelegenen Linienbushaltestelle befördert werden.
- (6) In den Schulverkehrszeiten (Zeit des morgendlichen und des nachmittäglichen Schülerverkehrs) sind die Kapazitäten in den eingesetzten Linienbussen so zu planen, dass neben den Sitzplätzen von den zulässigen Stehplätzen maximal 40 % ausgelastet werden.

§ 7 Meldung der zu befördernden Schüler an den Träger der Schülerbeförderung

Dem Träger der Schülerbeförderung sind zur rechtzeitigen Planung und Durchführung der Schülerbeförderung ab 14 Tage nach den Winterferien, jedoch spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres von den Schulen die zu befördernden Schüler zu melden. Nach- und Ummeldungen im laufenden Schuljahr sind dem Träger der Schülerbeförderung umgehend nach dem Bekanntwerden mitzuteilen.

§ 8 Ausschluss und Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Bei der Beförderung der Schüler im öffentlichen Personennahverkehr gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl. I S. 230) in der zurzeit gültigen Fassung und die Besonderen Beförderungsbedingungen für den Landkreis Wittenberg. An Haltestellen haben sich die Schüler so zu verhalten, dass sie sich selbst und andere Verkehrsteilnehmer nicht in Gefahr bringen.
- (2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Beförderungsbestimmungen ist ein zeitweiliger Ausschluss von der Schülerbeförderung durch das Verkehrsunternehmen möglich. Der Sachverhalt, der zum Ausschluss von der Schülerbeförderung führen könnte, ist durch das Verkehrsunternehmen dem Träger der Schülerbeförderung mitzuteilen.
- (3) Bei berechtigtem Ausschluss von der Beförderung durch das Verkehrsunternehmen besteht kein anderweitiger Anspruch auf Schülerbeförderung.

§ 9 Beförderungsleistungen im freigestellten Schülerverkehr

- (1) Beförderungsleistungen im freigestellten Schülerverkehr werden im Rahmen dieser Satzung auf Antrag ohne weitere Begründung gewährt:
- a) für Schüler an Schulen für Körperbehinderte, Geistigbehinderte, Gehörlose und Hörgeschädigte sowie Blinde und Sehgeschädigte, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind
- oder
- b) für Schüler, deren Schulbesuch vom Landesschulamt Sachsen-Anhalt an einer Schule für Körperbehinderte, Geistigbehinderte, Gehörlose und Hörgeschädigte sowie Blinde und Sehgeschädigte angeordnet wurde. Die Anordnung des Landesschulamtes Sachsen-Anhalt über die Notwendigkeit der Nutzung des freigestellten Schülerverkehrs ist dem Antrag als Anlage beizufügen.

Die Antragstellung hat über die jeweilige Schule beim Träger der Schülerbeförderung zu erfolgen.

- (2) Für behinderte Schüler, die nicht unter Abs. 1 fallen, erfolgt die Schülerbeförderung nur, wenn ein begründeter Antrag vorliegt.

Der Antrag ist über die jeweilige Schule mit einer fachlichen Begründung durch den Schulleiter beim Träger der Schülerbeförderung zu stellen. Bei diesen Schülern muss eine dauernde oder zeitlich begrenzte Behinderung oder eine zeitlich begrenzte schwerwiegende Entwicklungsstörung bzw. eine psychische Erkrankung vorliegen. Eine fachärztliche Bescheinigung ist beizufügen.

Im Zweifelsfall lässt der Träger der Schülerbeförderung durch ein von ihm beauftragtes amtsärztliches Gutachten feststellen, ob dem Schüler die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zugemutet werden kann.

- (3) Schul- oder Wohnortwechsel im laufenden Schuljahr sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Träger der Schülerbeförderung anzuzeigen.
- (4) Die Notwendigkeit der Beförderung im freigestellten Schülerverkehr wird nach vorliegendem Antrag für jedes Schuljahr durch den Träger der Schülerbeförderung neu geprüft.
- (5) Der Landkreis Wittenberg beauftragt Dritte mit der Durchführung der Beförderungsleistung.
- (6) Die Entscheidung über die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr hinsichtlich der Abfahrts- und Ankunftszeiten am Wohnsitz bzw. an der Schule obliegt dem Träger der Schülerbeförderung.
- (7) Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Einzelbeförderung. Aus wirtschaftlichen Gründen werden die Fahrten koordiniert. Weiterhin besteht kein Anspruch auf Anpassung der Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse bzw. auf Beförderung durch ein bestimmtes Beförderungsunternehmen.
- (8) Nutzen die Schüler eine Unterkunft in einem Schülerwohnheim, gilt für zwei Fahrten je Woche das Schülerwohnheim als Schule. Insoweit besteht ein Anspruch für maximal eine Hin- und eine Rückfahrt pro Woche. Fahrten darüber hinaus (z. B. Krankheit, Arztbesuche etc.) sind keine Fahrten nach Maßgabe dieser Satzung.
- (9) Führt das Verhalten eines Schülers während der Beförderung zu einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung, kann dies den Ausschluss von der Beförderung zur Folge haben.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffent-

lichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Wittenberg vom 17. Dezember 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 19. Dezember 2009 S. 25) und die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Wittenberg vom 19. Januar 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 21. Januar 2012 S. 2) außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 20. November 2017

i.V. Dr. Hala

Dannenberg
Landrat



Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB

(Az. GV 05-2017)

Hiermit wird zur Kenntnis gegeben, dass der Landkreis Wittenberg am 27.11.2017 für nachfolgend aufgeführtes Eigentum einen gesetzlichen Vertreter bestellt hat:

Grundbuch: Klöden, Blatt 485
Eigentümer: Traugott Täsch
Gemarkung: Klöden
Flur: 10 18
Flurstück: 68 14, 218

gesetzlicher Vertreter: Stadt Jessen (Elster)

gez. Erler

Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB

(Az. GV 06-2017)

Hiermit wird zur Kenntnis gegeben, dass der Landkreis Wittenberg am 24.11.2017 für nachfolgend aufgeführtes Eigentum einen gesetzlichen Vertreter bestellt hat:

Grundbuch: Schützberg, Blatt 235
Eigentümer: Emil Dietzsch und seine Ehefrau Lina geb. Sattler
Gemarkung: Schützberg
Flur: 5
Flurstück: 22

gesetzlicher Vertreter: Stadt Jessen (Elster)

gez. Erler

Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB

(Az. GV 07-2017)

Hiermit wird zur Kenntnis gegeben, dass der Landkreis Wittenberg am 27.11.2017 für nachfolgend aufgeführtes Eigentum einen gesetzlichen Vertreter bestellt hat:

Grundbuch: Klöden, Blatt 542
Eigentümer: Josef Ruff
Gemarkung: Klöden
Flur: 12
Flurstück: 64

gesetzlicher Vertreter: Stadt Jessen (Elster)

gez. Erler

Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Information für alle Jägerinnen und Jäger im Landkreis Wittenberg

Afrikanische Schweinepest auf dem Vormarsch – Maßnahmen zur Früherkennung

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) tritt seit 2014 in den baltischen Staaten und Polen auf. Eine Tilgung der Tierseuche in diesen Staaten war bisher nicht möglich, in Polen sind jetzt neue Fälle bei Schwarzwild in der Nähe von Warschau festgestellt worden. In der Tschechischen Republik ist die ASP erstmals in diesem Jahr bei Schwarzwild aufgetreten, der Eintrag erfolgte vermutlich über infizierte Lebensmittelreste. Durch intensive Bekämpfungsmaßnahmen ist es in Tschechien bis jetzt gelungen, die weitere Ausbreitung der Tierseuche zu stoppen.

Die Einschleppung der ASP nach Deutschland hätte gravierende wirtschaftliche Folgen für die Landwirtschaft, die Nahrungsgüterwirtschaft und auch für die Jagd. Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, einen Eintrag der ASP möglichst frühzeitig zu erkennen und dann wirksame Bekämpfungsmaßnahmen einzuleiten. Der wahrscheinlichste Einschleppungsweg ist die Aufnahme von infizierten Speiseabfällen durch Schwarzwild, z. B. an Raststätten oder Parkplätzen an Fernverkehrswegen. Zur Früherkennung einer Einschleppung der ASP in die Schwarzwildpopulation sind die Veterinärbehörden auf die Unterstützung durch die Jägerschaft angewiesen. Jagdausübungsberechtigte sind durch das Tiergesundheitsgesetz und die Schweinepest-Monitoring-Verordnung auch rechtlich verpflichtet, seuchenverdächtige Tiere (Fallwild und erlegtes Wild mit Auffälligkeiten) der Veterinärbehörde anzuzeigen und Proben nach näherer Anweisung der Behörde zu entnehmen.

Eine Infektion mit ASP führt bei Schwarzwild aller Altersklassen innerhalb weniger Tage zum Tod. Bei einem Eintrag der ASP ist daher mit einem vermehrten Auftreten von Fallwild zu rechnen. Die Untersuchung tot aufgefundener Wildschweine ist somit eine wichtige Säule der Früherkennung. Der Fund von verendetem Schwarzwild ist unverzüglich dem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz anzuzeigen! Die Markierung der Fundstelle und die Ermittlung der GPS-Koordinaten erleichtern das weitere Vorgehen. Zur Ermittlung der Koordinaten kann unter anderem die Tierfund-App des vom Deutschen Jagdverband betriebenen Tierfund-Katasters (https://www.tierfund-kataster.de/tfk/tfk_erfassung.php) genutzt werden. Nähere Informationen zur ASP sind auf der Webseite des Friedrich-Loeffler-Instituts zu finden (<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/afrikanische-schweinepest/>). Der Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz ist für Meldungen erreichbar unter:

- Telefon: 03491 479-303, -304, -305
- Fax: 03491 479-302
- E-Mail: veterinaeramt@landkreis-wittenberg.de
- Außerhalb der Dienstzeiten über die Integrierte Leitstelle: 03491 19222

Verordnung zur Festsetzung und Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet Zahna

Aufgrund § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 52 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in Verbindung mit § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), verordnet der Landkreis Wittenberg:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Zahna das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist das Wasserversorgungsunternehmen MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzbereiche:
 - a) Zone I: Fassungsbereich
 - b) Zone II: engere Schutzzone
 - c) Zone III: weitere Schutzzone

- (3) Die Zonen liegen in den folgenden Gemarkungen und Fluren:

Zone I	Gemarkung Zahna, Flur 10
Zone II	Gemarkung Zahna, Flur 10
Zone III	Gemarkung Zahna, Fluren 3, 10 und 11 Gemarkung Rahnsdorf, Fluren 2 und 4

Die betroffenen Flurstücke sind in der Anlage 1 dieser Verordnung aufgelistet.

- (4) Die genaue Lage und Abgrenzung des Wasserschutzgebietes sind in einer topografischen Karte (Anlage 2) im Maßstab 1:7.500 und außerdem in der Liegenheitskarte im Maßstab 1:2.500, die aus 14 Blättern besteht, eingetragen. Die Zone I erhält einen allseitigen Abstand von 10 Metern um die Brunnen.
- (5) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.
- (6) Ausfertigungen dieser Verordnung sowie der benannten Anlagen, die Bestandteil dieser Verordnung sind, liegen bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittenberg sowie bei der Stadt Zahna-Elster vor und können bei diesen Behörden während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden:
1. Landkreis Wittenberg
Breitscheidstraße 4 in 06886 Lutherstadt Wittenberg
 2. Stadt Zahna-Elster
Am Rathaus 1 in 06895 Zahna-Elster

§ 2 Schutzbestimmungen in der Zone I

- (1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage sowie der behördlichen Überwachung der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- (2) Das Betreten der Zone I ist nur solchen beauftragten Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Die Zone I darf nur für Zwecke der Wasserversorgung oder als Wald oder Grünland genutzt werden. In diesem Bereich sind nur Maßnahmen zulässig, soweit sie der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Gewässers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von chemischen Mitteln für den Pflanzenschutz (Pflanzenschutzmittel) zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung und jegliche Düngung sind verboten.

§ 3 Schutzbestimmungen in der Zone II und Zone III

- (1) Für die Zonen II und III gelten die Verbote und Beschränkungen gemäß der Anlage 3 zu dieser Verordnung.
- (2) Die untere Wasserbehörde kann die Ein-

haltung eines näher zu bestimmenden Stickstoff(N)-Zielsaldos für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen anordnen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die landwirtschaftliche Bodennutzung Gewässerbelastungen hervorgerufen werden, die die Trinkwassergewinnung gefährden können.

- (3) Handlungen, die nach Absatz 1 beschränkt zulässig sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde. Die Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt.
- (4) Die Kontrolle der gemäß Absatz 1 festgesetzten Verbote und Beschränkungen sowie die Einhaltung der Nebenbestimmungen der gemäß Absatz 3 erteilten Genehmigungen obliegt der unteren Wasserbehörde.

§ 4 Duldungs- und Handlungspflichten

- (1) Das begünstigte Wasserversorgungsunternehmen hat
1. die Zone I gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch Einzäunung, zu schützen,
 2. die Zonen II und III durch entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen und
 3. die Einhaltung der in § 3 aufgeführten Schutzbestimmungen eigenverantwortlich im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten zu kontrollieren und festgestellte Verstöße unverzüglich der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- (2) Die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben – soweit sie nicht selbst zur Vornahme von Handlungen verpflichtet sind – zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete
1. die Grundstücke zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens betreten,
 2. den Fassungsbereich einzäunen,
 3. Beobachtungsstellen einrichten,
 4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
 5. Ablagerungen von Stoffen, die Gewässer gefährden können, beseitigen,
 6. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen oder
 7. sonstige zur Erfüllung des Schutzzwecks erforderliche Handlungen vollziehen.

- (3) Die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Flächen sowie Flächen des Erwerbsgartenbaus haben für ihre Grundstücke innerhalb des Wasserschutzgebietes Aufzeichnungen zur Düngung, zur Nährstoffbilanz, zu Bodennährstoffuntersuchungen (analog

den Vorgaben der Düngerverordnung) und zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (analog der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vorzunehmen. Die Nachweise sind sieben Jahre aufzubewahren und der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 5 Befreiung von Schutzbestimmungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann von in dieser Verordnung erlassenen Schutzbestimmungen und Pflichten befreien. Die Befreiung wird nur auf Antrag erteilt und bedarf der Schriftform. Sie kann befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Die Überwachung der mit der Befreiung erteilten Nebenbestimmungen erfolgt durch die untere Wasserbehörde.

§ 6 Übergangsbestimmungen für bestehende Anlagen

- (1) Die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden können.
- (2) Der Landkreis Wittenberg, als untere Wasserbehörde, ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten die gemäß Absatz 1 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an.
- (3) Bis zur Entscheidung der unteren Wasserbehörde gelten rechtmäßig bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen, die nach dieser Verordnung Verboten oder Beschränkungen unterliegen, als zugelassen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Ziffer 8 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 114 Absatz 3 WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Schutzbestimmungen nach den §§ 2 oder 3 dieser Verordnung nicht beachtet oder Pflichten nach § 4 dieser Verordnung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (3) Für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die untere Wasserbehörde zuständig.

§ 8 Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten

Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Anzeige-, Handlungs-, Duldungs-, Zulassungs- oder Aufzeichnungspflichten sowie Verbote oder Beschränkungen bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung


Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 335-21/73 vom 5. September 1973 des Rates des Kreises Wittenberg über das Trinkwasserschutzgebiet Zahna außer Kraft.

Ort, Datum

i.V. Dr. Hala


Anlagen

- 1) Liste der in den Schutzzonen beschriebenen Flurstücke
- 2) Lageplan M 1:7.500 und Liegenschaftskarte (14 Blätter) M 1:2.500 mit Darstellung der Schutzzonen
- 3) Verbote und Beschränkungen in den Schutzzonen II und III

Die hier abgedruckte Verordnung mit den dazugehörigen Anlagen ist auf der Internetseite des Landkreises Wittenberg einsehbar (unter www.landkreis-wittenberg.de → Landkreis+Politik → Kreisrecht → Umwelt+Abfallwirtschaft).

Abwasserverband Coswig/Anhalt


Am Dienstag, dem 12. Dezember 2017, findet um 18:00 Uhr die Verbandsversammlung/Gesellschafterversammlung im Sitzungsraum des Abwasserverbandes Coswig/Anhalt, Am Brennickel 12, 06869 Coswig (Anhalt) (Kläranlage Coswig (Anhalt)) statt.

Tagesordnung:

– öffentlicher Teil –

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle
3. Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2018 der AWBG Abwasserbehandlungsgesellschaft Coswig/Anhalt mbH (Beschlussvorlage-Nr. GV-2017-03)
4. Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2018 des Abwasserverbandes Coswig/Anhalt auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes 2018 der AWBG Abwasserbehandlungsgesellschaft Coswig/Anhalt mbH (Beschlussvorlage-Nr. 2017-05)

– nicht öffentlicher Teil –

5. Finanzangelegenheiten
- Clauß*
Vorsitzender der
Verbandsversammlung
- Pfeifer*
Verbandsgeschäftsführer
- 

Tierärztlicher Notfalldienst im Landkreis Wittenberg**Bereich Lutherstadt Wittenberg**

jeweils von Freitag 17:00 Uhr bis Freitag 07:00 Uhr

Woche 49	Woche 50	Woche 51	Woche 52
	08.12.–15.12.2017	15.12.–22.12.2017	22.12.–29.12.2017
	Tierklinik Wittenberg Klinik und Praxis für Klein- und Heimtiere (PG) Dr. M. und Dr. H. Schwede Lutherstadt Wittenberg Tel. 03491 663015 Mo.–Fr.: 08:00–21:00 Uhr Sa., So., Feiertag: 10:00–17:00 Uhr	Tierklinik Wittenberg Klinik und Praxis für Klein- und Heimtiere (PG) Dr. M. und Dr. H. Schwede Lutherstadt Wittenberg Tel. 03491 663015 Mo.–Fr.: 08:00–21:00 Uhr Sa., So., Feiertag: 10:00–17:00 Uhr	Tierklinik Wittenberg Klinik und Praxis für Klein- und Heimtiere (PG) Dr. M. und Dr. H. Schwede Lutherstadt Wittenberg Tel. 03491 663015 Mo.–Fr.: 08:00–21:00 Uhr Sa., So., Feiertag: 10:00–17:00 Uhr
		Fr. Dr. Schrank Lutherstadt Wittenberg Tel. 03491 660847	DVM Paulenz Lutherstadt Wittenberg Tel. 03491 440847
	Fr. Dr. Franz Kemberg Tel. 034921 20365	Dr. Eigendorf Kemberg OT Bergwitz Tel. 034921 61987 o. 0172 6076612	TÄ Meumann Bad Schmiedeberg OT Pretzsch Tel. 034926 57232

Bereich Jessen

jeweils von Montag 19:00 Uhr bis Montag 07:00 Uhr

Woche 49	Woche 50	Woche 51	Woche 52
04.12.–10.12.2017	11.12.–17.12.2017	18.12.–24.12.2017	25.12.–31.12.2017
Tierklinik Wittenberg Klinik und Praxis für Klein- und Heimtiere (PG) Dr. M. und Dr. H. Schwede Lutherstadt Wittenberg Tel. 03491 663015 Mo.–Fr.: 08:00–21:00 Uhr Sa., So., Feiertag: 10:00–17:00 Uhr	Tierklinik Wittenberg Klinik und Praxis für Klein- und Heimtiere (PG) Dr. M. und Dr. H. Schwede Lutherstadt Wittenberg Tel. 03491 663015 Mo.–Fr.: 08:00–21:00 Uhr Sa., So., Feiertag: 10:00–17:00 Uhr	Tierklinik Wittenberg Klinik und Praxis für Klein- und Heimtiere (PG) Dr. M. und Dr. H. Schwede Lutherstadt Wittenberg Tel. 03491 663015 Mo.–Fr.: 08:00–21:00 Uhr Sa., So., Feiertag: 10:00–17:00 Uhr	Tierklinik Wittenberg Klinik und Praxis für Klein- und Heimtiere (PG) Dr. M. und Dr. H. Schwede Lutherstadt Wittenberg Tel. 03491 663015 Mo.–Fr.: 08:00–21:00 Uhr Sa., So., Feiertag: 10:00–17:00 Uhr
		DVM Pfützner-Bechler Jessen (Elster) OT Schweinitz Tel. 03537 212614	
Dr. Schuster Annaburg OT Prettin Tel. 035386 22251		Dr. Schuster Annaburg OT Prettin Tel. 035386 22251	
GP DVM A. Pfützner, Dr. Beetz Jessen (Elster) OT Schweinitz Tel. 03537 202325	GP DVM A. Pfützner, Dr. Beetz Jessen (Elster) OT Schweinitz Tel. 03537 202325	GP DVM A. Pfützner, Dr. Beetz Jessen (Elster) OT Schweinitz Tel. 03537 202325	GP DVM A. Pfützner, Dr. Beetz Jessen (Elster) OT Schweinitz Tel. 03537 202325

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebengesetz – EigBG) nach § 18 Absatz 5 – GVBl. LSA Nr. 12/1997 – vom 24.03.1997 des Abwasserverbandes Coswig/Anhalt zum Jahresabschluss 2015

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Coswig/Anhalt hat am 14.11.2017 zum Jahresabschluss 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 2017-02

Jahresabschluss und Lagebericht des Abwasserverbandes Coswig/Anhalt zum 31.12.2016 sowie Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2016

Beschlussinhalt laut Eigenbetriebengesetz:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2016

1.1. Bilanzsumme 5.163.628,43 €

1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite

– das Anlagevermögen 3.825.800,06 €
– das Umlaufvermögen 1.337.828,37 €

1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite

– das Eigenkapital 2.450.918,13 €
– die empfangenen Ertragszuschüsse 0 €
– die Rückstellungen 472.079,00 €
– Rechnungsabgrenzung 0,00 €
– die Verbindlichkeiten 2.240.631,30 €

1.2. Jahresgewinn/Jahresverlust

145.453,52 €

1.2.1. Summe der Erträge 2.568.930,49 €

1.2.2. Summe der Aufwendungen 2.423.476,97 €

2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes 2016

2.1. bei einem Jahresgewinn: 145.453,52 €

- a) zur Tilgung des Verlustvortrages 0 €
b) zur Einstellung in Rücklagen 0 €
c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers 0 €
d) auf neue Rechnung vorzutragen 145.453,52 €

2.2. bei einem Jahresverlust: 0 €

- a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag 0 €
b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen 0 €
c) auf neue Rechnung vorzutragen 0 €
d) zu tilgen aus Rücklagen (Umlagen der Verbandsmitglieder)

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers Frau Tanja Begemann – vom 28.04.2017:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Ab-

wasserverbandes Coswig/Anhalt, Coswig (Anhalt) für das Geschäftsjahr von 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Verbandsgeschäftsführung des Zweckverbandes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandsgeschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittenberg über den Jahresabschluss 2016 des Abwasserverbandes Coswig/Anhalt:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 28.04.2017 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 Beauftragte

Frau Tanja Begemann
Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin
die Buchführung und der Jahresabschluss des Abwasserverbandes Coswig/Anhalt

den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Lutherstadt Wittenberg, den 12. Juli 2017


Schütz

Amtsleiterin

Coswig (Anhalt), 27.11.2017


Clauß

Vorsitzender der
Verbandsversammlung


Pfeifer

Verbandsgeschäftsführer



Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“

Einladung zur Verbandsversammlung am 13.12.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
Am Mittwoch, den 13.12.2017 findet um 13:00 Uhr die 3. Verbandsversammlung 2017 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Elbe-Elster-Jessen in Grabo – Stadt Jessen, Jessener Str. 14, im Konferenzraum, 3. Etage statt.

Tagesordnung:

- öffentlicher Teil –
TOP 1 Begrüßung (Feststellung Beschlussfähigkeit, Bestätigung TO)
TOP 2 Protokollkontrolle der Verbandsversammlung vom 20.09.2017 inkl. Verlesung der dazugehörigen Beschlüsse zum nicht öffentlichen Teil
TOP 3 Diskussion und Abstimmung Beschlussvorlage 07/2017 zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des WAZV und die Entlastung der Geschäfts-/Betriebsleitung

- TOP 4 Diskussion und Abstimmung Beschlussvorlage 08/2017 zur Änderung der Verbandssatzung (9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung), laut Anlage
- TOP 5 Diskussion und Abstimmung Beschlussvorlage 09/2017 zur Änderung der Geschäftsordnung (3. Änderung der Geschäftsordnung), laut Anlage
- TOP 6 Diskussion und Abstimmung Beschlussvorlage 10/2017 zur zentralen trinkwasser- und abwasserseitigen Erschließung des Baugebietes „Obstplantage“ in 06917 Jessen
- TOP 7 Diskussion und Abstimmung Beschlussvorlage 11/2017 zur zentralen trinkwasser- und abwasserseitigen Erschließung des Baugebietes „Dammweg“ in 06895 Zahna-Elster
- TOP 8 Lesung und Abstimmung Beschlussvorlage 12/2017 zum Wirtschaftsplan 2018
- TOP 9 Diskussion und Abstimmung Beschlussvorlage 13/2017 über die Nachberechnung der Gebühren TW und AW für die Jahre 2014–2016 inkl. Jahr 2017
- TOP 10 Diskussion und Abstimmung Beschlussvorlage 14/2017 über die Vorkalkulation der Gebühren für den Geschäftsbereich Trinkwasser für die Jahre 2018–2020
- TOP 11 Diskussion und Abstimmung Beschlussvorlage 15/2017 über die Vorkalkulation der Gebühren für den Geschäftsbereich Abwasser für die Jahre 2018–2020
- TOP 12 Diskussion und Abstimmung Beschlussvorlage 16/2017 zur Änderung der Wassergebühren- und Beitragssatzung (13. Änderungssatzung zur WGBS)
- TOP 13 Diskussion und Abstimmung Beschlussvorlage 17/2017 zur Änderung der Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung (11. Änderungssatzung zur SWBAS)
- TOP 14 Sonstiges
- nicht öffentlicher Teil –
- TOP 15 Vertragsangelegenheiten Diskussion und Abstimmung Beschlussvorlage 18/2017
- TOP 16 Personalangelegenheiten Diskussion und Abstimmung Beschlussvorlage 19/2017

Sollten Sie terminlich verhindert sein, so bitte ich Sie dringend, Ihre Stimmen per Vollmacht ausschließlich auf Ihren Stellvertreter in der Verbandsversammlung zu übertragen. Vorschläge zur Tagesordnung, Änderungsvorschläge und Fragen zu den Beschlussdokumenten sind bis zum 11.12.2017 beim Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“ schriftlich einzureichen.

Ich bitte daher um eine telefonische Terminbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen
Lehmann
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Wasserverbandes Heiderand im südlichen Landkreis Wittenberg (WVB) über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasseranschluss- und -versorgungssatzung – WAVS)

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 6 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), sowie der §§ 70 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 VO zur Änd. wasserrechtlicher Vorschriften vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), in Verbindung mit der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an europäische Rechtsprechung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010), und der Verbandssatzung des WVB hat die Verbandsversammlung des WVB in ihrer Sitzung vom 01.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Der WVB betreibt die Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung, um die Grundstücke der Gebiete seiner Mitglieder mit Trink- und Betriebswasser sowie der Gesamtheit der Mitglieder mit Wasser für öffentliche Zwecke zu versorgen.
2. Der WVB erstellt und unterhält die zur öffentlichen Wasserversorgung erforderlichen Einrichtungen. Dazu gehören insbesondere Wassergewinnungs-, -aufbereitungs- und Verteilungsanlagen sowie die Versorgungsleitungen.
3. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage bestimmt der WVB.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück). Mehrere Grundstücke desselben Eigentümers gelten als

ein Grundstück, wenn diese nur in ihrer Gesamtheit, nicht aber jedes für sich gesehen, wirtschaftlich nutzbar sind. Als wirtschaftlich selbstständiges Grundstück gilt eine Teilfläche dann, wenn diese nach ihrem äußeren Erscheinungsbild und nach der rechtlich zulässigen möglichen bzw. tatsächlichen baulichen, gewerblichen oder sonstigen Nutzung und/oder Bebauung eine unabhängige Nutzungseinheit darstellt.

2. Anschlussnehmer ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Diesem stehen Erbbauberechtigte oder sonst zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
3. Versorgungsleitungen sind die Hauptrohrleitungen einschließlich der Anbohrschellen für die Hausanschlüsse, der Anschlussschieber und die Anschlussleitung zum Grundstück, soweit sie sich im öffentlichen Straßenbereich befindet.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des WVB liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der geltenden Satzungen zu verlangen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige Versorgungsleitung angeschlossen werden können. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
3. Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder auf andere Weise – etwa durch

Inanspruchnahme fremder Grundstücke – anschlussreif gemacht werden können. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss aufgefordert sind, unter Angabe der Gründe schriftlich beim WVB einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
2. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WVB einzureichen.
3. Der Grundstückseigentümer hat dem WVB vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.
4. Bereits bestehende Eigengewinnungsanlagen dürfen ohne gesonderten Antrag nur zur Gartenbewässerung und Tiertränke benutzt werden. Im Übrigen gilt Abs. 4 Satz 2.

§ 8 Art der Versorgung

1. Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Der WVB ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen

Gründen zwingend notwendig ist, dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.

2. Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

1. Der WVB ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 - a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind oder
 - b) soweit und solange der WVB an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
2. Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WVB hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
3. Der WVB hat die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WVB diese nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10 Haftung bei Versorgungsstörungen

1. Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der WVB aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem WVB oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache, sei es denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WVB oder eines Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WVB

oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

2. Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen als unerlaubte Handlung geltend machen. Der WVB ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadenverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich sind.
3. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.
4. Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der WVB dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
5. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der WVB hat Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
6. Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem WVB oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11 Verjährung

1. Schadenersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
2. Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis

der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

3. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12 Grundstücksbenutzung

1. Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
2. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WVB zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes, so gelten die Bestimmungen der Wasserabgabensatzung.
4. Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des WVB noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13 Hausanschluss

1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigung des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler. Der Teil des Hausanschlusses vom Verteilernetz bis zur Grundstücksgrenze ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
2. Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss aufgefordert sind, vom Grund-

stückseigentümer unter Benutzung eines beim WVB erhältlichen Antragsformulars für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen und Angaben beizufügen, soweit sich diese nicht bereits aus dem Antrag ergeben:

- a) Flurkartenauszug (einschl. Bezeichnung und Größe des Flurstückes) nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
 - b) das Installationsunternehmen, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 - c) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. Gewerbebetrieb usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 - d) Angaben über vorhandene Eigen- gewinnungsanlagen,
 - e) eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten nach Maßgabe der Wasserabgabensatzung zu übernehmen und dem WVB den entsprechenden Betrag zu erstatten,
 - f) im Falle des § 3 Abs. 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
3. Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem WVB bestimmt.
 4. Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WVB und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von dem WVB hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt und müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
 5. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen sind dem WVB unverzüglich mitzuteilen.
 6. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung des Hausanschlusses bzw. der Messeinrichtung auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
 7. Die Kosten für die Herstellung eines Ersatzanschlusses bzw. teilweise Erneuerung eines Hausanschlusses trägt der Grundstückseigentümer.

§ 14 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

1. Der WVB kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen (DIN-gerechten) Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang (über 15 m) sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
2. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 15 Anlage des Grundstückseigentümers (Verbrauchsleitung)

1. Für die ordnungsgemäße Einrichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
2. Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den WVB oder ein in Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der WVB ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
3. Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des WVB zu veranlassen.
4. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik geschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle, z. B. DIN-DVGW, DVGW

oder GS-Zeichen bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 16 Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers

1. Der WVB oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
2. Jede Inbetriebnahme der Anlage ist bei dem WVB über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 17 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

1. Der WVB ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach der Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
2. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WVB berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern – bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
3. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der WVB keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei seiner Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 18 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers, Mitteilungspflichten

1. Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WVB oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
2. Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem WVB mitzuteilen, soweit sich dadurch die Gebührenbemessung ändert oder sich die vorzuhaltende Leitung wesentlich erhöht.

§ 19 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem Beauftragten des WVB den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenmessung erforderlich ist.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Der WVB ist berechtigt, weitere technische

Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des WVB abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

1. Der WVB stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
2. Der WVB hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung und Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des WVB. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist, der Grundstückseigentümer ist verpflichtet die Kosten zu tragen.
3. Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung und Störungen dieser Einrichtungen dem WVB unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 22 Nachprüfen von Messeinrichtungen

1. Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim WVB, so hat er ihn vor Antragstellung zu benachrichtigen.
2. Kosten der Prüfung fallen dem WVB zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 23 Ablesung

1. Die Messeinrichtungen werden von den Beauftragten des WVB möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des WVB vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
2. Solange der Beauftragte des WVB die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der WVB den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24 Verwendung des Wassers

1. Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter oder anderer schuldrechtlich oder dinglich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des WVB zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
2. Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der WVB kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
3. Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem WVB vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
4. Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantstandrohre des WVB mit Wasserzählern zu benutzen.
5. Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind für ihre Anlegung, Unterhaltung, Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem WVB zu treffen.

§ 25 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

1. Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei dem WVB Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
2. Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Erstellung dem WVB schriftlich mitzuteilen.
3. Jeder Wechsel des Grundstückseigentü-

mers ist dem WVB unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 2 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem WVB für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
5. Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Stilllegung seines Hausanschlusses für maximal 1 Jahr auf seine Kosten (Kosten für Stilllegung und Wiederinbetriebnahme) verlangen, ohne das Benutzungsverhältnis aufzulösen. Dies gilt nur für Grundstückseigentümer, die zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet sind.

§ 26 Einstellung der Versorgung

1. Der WVB ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WVB oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der WVB berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass die versäumte Verpflichtung unverzüglich erfüllt wird. Die Androhung der Einstellung kann mit der Mahnung erfolgen.
3. Der WVB hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) dem Anschlusszwang gemäß § 4 zuwiderhandelt und Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
 - b) dem Benutzungszwang gemäß § 6 zuwiderhandelt und nicht den gesamten

Bedarf an Wasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt,

- c) entgegen § 13 Abs. 2 den Antrag für den Hausanschluss nebst den erforderlichen Unterlagen nicht einreicht,
 - d) entgegen § 13 Abs. 4, 5 Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt und Beschädigungen nicht mitteilt,
 - e) die Wasserversorgungsanlage entgegen den Vorschriften gemäß § 16 Abs. 2 errichtet oder wesentlich verändert,
 - f) entgegen § 15 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet,
 - g) entgegen § 16 Abs. 2 die Wasserversorgungsanlage in Betrieb setzt,
 - h) die Anlage und Verbrauchseinrichtungen entgegen § 19 Abs. 1 betreibt,
 - i) die Mitteilungen an den WVB gemäß § 19 Abs. 2 unterlässt,
 - j) entgegen § 19 das Zutrittsrecht verweigert,
 - k) entgegen § 24 die Weiterleitung des Wassers vornimmt,
 - l) entgegen § 24 Abs. 4 Wasser aus öffentlichen Hydranten entnimmt,
 - m) den Anordnungen gemäß § 24 Abs. 6 nicht Folge leistet.
2. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
 3. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens zum 01.01.2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.11.1992, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.02.2001 außer Kraft.

Kemberg, 02.11.2017



Eichel
Verbandsgeschäftsführer



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Wasserverbandes Heiderand im südlichen Landkreis Wittenberg (WVB) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung – WAS)

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 6 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) ,sowie der §§ 1, 2, 5, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 Zweites ÄndG vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), in Verbindung mit der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an europäische Rechtsprechung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010), und der Verbandssatzung des WVB hat die Verbandsversammlung des WVB in ihrer Sitzung vom 01.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

ABSCHNITT I – Allgemeines

§ 1 Allgemeines

1. Der WVB betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasseranschlusssatzung) in der jeweils geltenden Fassung
2. Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Kosten zur Deckung des Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse (Anschlusskosten),
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren).
3. Die in dieser Satzung festgesetzten Abgabensätze sind Nettobeträge, diese unterliegen der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

ABSCHNITT II – Anschlusskosten

§ 2 Anschlusskosten

1. Dem WVB sind die Aufwendungen für die Herstellung, vom Anschlussnehmer veranlasste oder zu vertretende Veränderung oder Stilllegung sowie die Beseitigung und die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses entsprechend nachfolgenden Regelungen zu erstatten.
2. Der Anschlussnehmer hat dem WVB zu erstatten:
 - a) die Kosten für die erstmalige Herstellung eines Grundstücksanschlusses,
 - b) die Kosten für vom Anschlussberechtigten veranlasste Veränderungen oder die Beseitigung des Grundstücksanschlusses,
 - c) die Kosten für die nachträgliche

Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse,

- d) die Kosten für die Störungsbeseitigung an bestehenden Grundstücksanschlüssen,
 - e) die Kosten für die Stilllegung eines bestehenden Grundstücksanschlusses.
3. Die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung (Abs. 2 a) eines Grundstücksanschlusses sind gemäß § 8 Satz 1 Alt. 2 KAG-LSA nach Einheitssätzen zu erstatten.
 4. Die Einheitssätze betragen
 - a) je Grundstücksanschluss 520,00 Euro
 - b) je Meter Anschlussleitung 40,00 Euro
 5. Die Aufwendungen für Veränderung, Beseitigung, nachträgliche Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse, Störungsbeseitigung und Stilllegung (Abs. 2 b) – e)) sind gemäß § 8 Satz 1 Alt. 1 KAG-LSA in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
 6. Sind gemeinsame Grundstücksanschlüsse/Anschlussleitungen von den Maßnahmen nach Abs. 1 betroffen, so sind die betroffenen Anschlussnehmer gesamtschuldnerisch erstattungspflichtig.
 7. Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück – einschließlich der Fertigstellung des Hausanschlusses.
 8. Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.
 9. Der Kostenerstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.
 10. Der Kostenerstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

ABSCHNITT III – Wassergebühr

§ 3 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.

§ 4 Gebührenmaßstab

1. Die Bemessung der Gebühren erfolgt unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme mit Erhebung einer

Leistungsgebühr. Daneben erfolgt die Erhebung einer Grundgebühr.

2. Die Leistungsgebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Leistungsgebühr ist 1 Kubikmeter Wasser.
3. Der Maßstab für die Grundgebühr ist die Nennleistung des Wasserzählers.
4. Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser ermittelt.
5. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von dem WVB unter Zugrundelegung des Verbrauches je Einwohner des Verbandes unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 5 Gebührensätze

1. Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück (§ 3) je Wasserzähler eine monatliche Grundgebühr bis zu einer Nenngröße von:
 - a) bis Q 3 = 4 / Qn 2,5
12,00 Euro je Monat je Zähler
 - b) Q 3 = 10 / Qn 6
24,00 Euro je Monat je Zähler
 - c) Q 3 = 16 / Qn 10 oder größer
48,00 Euro je Monat je Zähler
2. Die Leistungsgebühr beträgt
1,39 Euro je Kubikmeter.
3. Für zerstörte bzw. zerfrostene Wasserzähler wird eine Gebühr von 100,00 Euro erhoben.
4. Für die Abgabe von Wasser für sonstige vorübergehende Zwecke werden spezielle Wasserzähler vorgehalten. Die Gebühren betragen:
 - a) für den Bauwasserzähler 5 m³ monatlich 7,50 Euro,
 - b) für den Standrohrwasserzähler 5 m³ je Tag 1,50 Euro, mindestens jedoch 10,00 Euro,
 - c) für den Standrohrzähler DN 50 oder 20 m³ je Tag 4,00 Euro, mindestens jedoch 50,00 Euro.
5. Der Wasserverlust infolge von Rohrbrüchen, die durch äußere Einwirkungen entstehen, wird geschätzt und dem Schädiger mit der Wassergebrauchsgebühr nach Absatz 2 berechnet.
6. Die Gebühr für eine durchgeführte Einstellung der Versorgung gemäß § 26 der Wasseranschlusssatzung beträgt 50,00 Euro.

§ 6 Wasserbenutzungsgebühren für Bau-durchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

1. Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Abs. 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wassermesser ermittelt wird.
2. Als Verbrauch werden bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden und

sonstigen Baulichkeiten je angefangene 100 m³ umbauten Raumes (einschließlich Keller-, Untergeschoss- und ausgebauter Dachräume) 10 m³ Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Bauten mit weniger als 10 m³ umbauten Raum bleiben gebührenfrei.

3. Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wassermesser ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von dem WVB geschätzt.
4. Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind dem WVB zu ersetzen. Dies gilt nicht für Einrichtungen als Bestandteil des Hausanschlusses des jeweiligen Grundstückes.
5. Wird der Wasserverbrauch durch Wassermesser ermittelt, so ist neben der Verbrauchsgebühr (§ 5 Abs. 1) für jeden angefangenen Kalendermonat die monatliche Grundgebühr (§ 5 Abs. 1) zu entrichten.

§ 7 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer sowie die sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Gebührenschuldner ist auch, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil an der Gebühr. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem WVB entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder eine tatsächliche Wasserentnahme aus der öffentlichen Anlage erfolgt. In den Fällen des § 6 entsteht die Gebührenpflicht mit der Herstellung der Entnahmeeinrichtung, oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für das Grundstück Wasser entnommen wird. Die Gebührenpflicht endet mit der Einstellung der tatsächlichen Entnahme. In den Fällen des § 6 endet die Gebührenpflicht mit der Beseitigung der Entnahme-Einrichtung. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die Grundgebühr (§ 5 Abs. 1) für jeden angefangenen Monat berechnet.

§ 9 Erhebungszeitraum

1. Der Erhebungszeitraum ist das Kalen-

derjahr. Bei Wassergroßverbrauchern (ab 5000 Kubikmeter pro Jahr) entscheidet der WVB im Einzelfall darüber, ob monatliche Abrechnungen vorgenommen werden.

2. Soweit die Gebühr nach dem durch Wassermesser ermittelten Wasserverbrauch erhoben wird (§ 4 Abs. 5), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum die Ablesperiode, die jeweils dem 31.12. Kalenderjahres vorausgeht.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

1. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom WVB unter Berücksichtigung der Wassermenge des Vorjahres ermittelt.
2. Entsteht die Gebühr erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so wird der Höhe der Abschlagszahlungen diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch im ersten Monat entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem WVB unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, kann der WVB die Höhe der Abschlagszahlungen nach geschätztem Verbrauch festsetzen.
3. Die Gebühren und Abschlagszahlungen werden mit Bescheid festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
4. Die Fälligkeiten richten sich nach den Festsetzungen im Bescheid.

ABSCHNITT IV – Gemeinsame Vorschriften

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen, Anwendung der Abgabenordnung (AO), Vollstreckung

1. Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
2. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 AO entsprechend.
3. Für die Dauer einer gewährten Stundung von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis werden Zinsen gemäß §§ 234, 238 AO erhoben. Wird eine Abgabe nicht

bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist gemäß § 240 AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

4. Für Amtshandlungen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (z. B. Mahnungen, Pfändungen) werden Gebühren nach der Vollstreckungskostenordnung LSA erhoben.

§ 12 Auskunftspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben den WVB jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Der WVB und von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 13 Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WVB sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WVB schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge um mehr als 50 v. H. der Wassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem WVB unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem oder mehreren der folgenden Gebote oder Verbote dieser Satzung zuwiderhandelt:
 - a) Auskunftspflicht gemäß § 12 Abs. 1,
 - b) Ermöglichung der Ermittlungen und Hilfeleistung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2,
 - c) Anzeige des Wechsels der Rechtsverhältnisse am Grundstück gemäß § 13 Abs. 1,
 - d) Anzeige von Anlagen, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, gemäß § 13 Abs. 2,
 - e) Mitteilung der Veränderung der Wassermenge gemäß § 13 Abs. 3.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Wasserabgabensatzung tritt am Tage

nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung vom 02.11.1992 in der Fassung der letzten Änderungsatzung vom 04.12.2013 außer Kraft.

Kemberg, den 02.11.2017



Eichel
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die **Stadtwerke Jessen GmbH, Bergweg 8, 06917 Jessen**

Anträge auf Erteilung von **Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für eine

Fernwärmeleitung

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen/Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Wittenberg ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Jessen	1, 2

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 9. Dezember 2017 bis zum 8. Januar 2018 im Raum CE.19 eingesehen werden. Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 5143928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 2,

4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Engagement- und Demokratiewerkstatt im Landkreis Wittenberg

Den Landkreis als weltoffenen und demokratischen Ort zu etablieren, in dem eine gelebte Erinnerungskultur den demokratiefeindlichen Entwicklungen entgegenwirkt, bleibt die Grundstrategie und das Leitziel der Demokratiepartnerschaft im Landkreis Wittenberg. Am 15.11.2017 fand im Refektorium der Stiftung Luthergedenkstätten eine weitere Engagement- und Demokratie-Werkstatt des Landkreises Wittenberg statt. So waren alle zivilgesellschaftlichen Akteure eingeladen, sich am Austausch mit Projektpartnern, Aktiven aus Politik, gesellschaftlichen Organisationen, Vereinen, Interessengruppen und Verbänden für ein demokratisches Miteinander zu beteiligen.

Begrüßt wurden die 44 Teilnehmenden durch Simone Graf vom Verein Ländliche Erwachsenenbildung (LEB) in Sachsen-Anhalt, der als externe Koordinierungsstelle der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Wittenberg fungiert. Dabei ging sie auf die Veränderungen unserer Gesellschaft ein und stellte heraus, dass die Weiterentwicklung von „Demokratie leben“ umso wichtiger denn je ist. Dr. Stefan Rhein, Direktor der Stiftung der Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt, erinnerte an 500 Jahre Reformation. Ohne das Engagement von den vielen Mitstreitern wäre es nicht möglich gewesen, ein solches Festjahr zu gestalten. Vizelandrat Dr. Jörg Hartmann hob in seiner Begrüßung besonders die Projekte heraus, die aus dem Aktions- und Initiativfonds gefördert wurden. Wie die Perspektiven dazu aus der Sicht des Bundes sind, erläuterte der Leiter des Referats Demokratie und Vielfalt im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Thomas Heppener. Er unterstrich die großen Herausforderungen vor allem im ländlichen Raum. Hildegard

Rode, Referatsleiterin der Stabsstelle Demokratieentwicklung im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration in Sachsen-Anhalt, stellte das neue Landesprogramm für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit vor und verdeutlichte die sieben Handlungsfelder, die perspektivisch in der Demokratiearbeit aus Sicht des Landes Sachsen-Anhalt wichtig sind. Im Rahmen der Veranstaltung präsentierten sich die geförderten Projekte. So war ein Kurzfilm über die Filmpremiere „Alternative Republik Wittenberg“ zu sehen. Der Film ist eine von den Wirtschaftsjuvenoren Wittenberg e. V. erstellte Dokumentation über die Jugendkulturen in der Lutherstadt Wittenberg kurz nach der Wende. Ebenso wurde ein Film über das Projekt der Gedenkstätte KZ Lichtenburg Prettin „Geschichte entdecken und Erinnerung bewahren – Ein internationales Workcamp im Schloss Lichtenburg“ gezeigt. Der Verein LICHT AN! KONZERTE WITTENBERG e. V. mit „Human Rights“ Ein neuer Blick auf die Menschenrechte – ohne Worte, aber nicht sprachlos! und der Kreissportbund Wittenberg e. V. mit dem Projekt „Ein dauerhaftes buntes Spiel – eine interkulturelle Stabilisation im Sport“ informierten über ihre Aktivitäten. Die Landesvereinigung kulturelle Kinder- und Jugendbildung Sachsen-Anhalt e. V. machte auf ihr „Gedenkstättenprojekt – was bleibt ist dein HEUTE“ aufmerksam. Von der Initiative Stolpersteine Wittenberg wurde die Broschüre „(Un)forgotten neighbors“ vorgestellt. Projektcoach Uwe Lummitsch (Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen Sachsen-Anhalt e. V.) verdeutlichte zum Abschluss die Herausforderungen an alle Mitstreiterinnen und Mitstreiter für Demokratie und Vielfalt.

www.demokratie-landkreis-wittenberg.de
www.facebook.com/lap.wittenberg

Agentur für Arbeit Dessau-Roßlau-Wittenberg

Arbeitsbescheinigung bei Arbeitslosigkeit

Das Jahresende oder die Winterzeit bedeuten für einige Menschen auch Arbeitslosigkeit. Sei es das Auslaufen befristeter Verträge oder die witterungsbedingte Kündigung. Wichtig ist dann, dass der Arbeitgeber zügig die erforderliche Arbeitsbescheinigung ausstellt, auch elektronisch.

Für die Berechnung des Arbeitslosengeldes ist die Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers eine Grundvoraussetzung. Was viele Unternehmen nicht wissen: Die Arbeitsbescheinigung kann auch erstellt werden, wenn die letzte Lohnabrechnung noch offen ist.

Mit dem schnellen Erstellen der Arbeitsbescheinigung tragen Arbeitgeber dazu bei, dass ihren (ehemaligen) Arbeitnehmern das

Arbeitslosengeld schnell bewilligt und damit auch rechtzeitig ausgezahlt werden kann. In den meisten Fällen kann die Arbeitsbescheinigung bereits vor dem letzten Tag der Beschäftigung ausgestellt werden, denn in der Bescheinigung sind nur die Monatsvergütungen einzutragen, die am letzten Tag der Beschäftigung bereits abgerechnet sind.

Hier ein Beispiel:

Ein Mitarbeiter scheidet zum 31. Dezember aus dem Betrieb aus. Die Gehalts- bzw. Lohnabrechnung für den Monat Dezember erfolgt aber erst am 15. Januar. Dann liegt am Tag des Ausscheidens (31.12.) die Gehalts-/Lohnabrechnung für den November vor. Damit ist als letzter abgerechneter Monat in der Arbeitsbescheinigung der Monat November einzutragen. Arbeitgeber müssen daher für das Ausfüllen der Arbeitsbescheinigung nicht auf die Abrechnung des Monats Dezember warten.

Stabil, sicher, schnell und zuverlässig

Mit BEA (Bescheinigung elektronisch annehmen) können Arbeitgeber Bescheinigungen für das Arbeitslosengeld elektronisch an die Agentur für Arbeit übermitteln. Dies gilt für die Arbeitsbescheinigung, die EU-Arbeitsbescheinigung und die Nebeneinkommensbescheinigung.

Die von Arbeitgebern erstellten Bescheinigungen werden auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft, die Annahme wird quittiert. Die hohe Qualität der Bescheinigungen vermeidet unnötige Rückfragen und verkürzt die Arbeitsprozesse auch bei Ihnen.

Vorteile für Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber:

- Effizienz: Unternehmer vereinfachen ihre Prozesse und ihre Archivierung. Sie brauchen keinen Ausdruck für ihre Arbeitnehmerinnen oder ihren Arbeitnehmer erstellen. Das übernimmt die Agentur für Arbeit für den Arbeitgeber.
- Qualität: Die Bescheinigungen weisen eine hohe Qualität auf.
- Kostenersparnis: Unternehmer sparen: Porto, Druck, Papier und mindestens 7,10 Euro bzw. 60 % ihres Aufwandes je Arbeitsbescheinigung und 10,38 Euro je Nebeneinkommensbescheinigung (Quelle: Statistisches Bundesamt, www.arbeitsagentur.de > Unternehmen > BEA).
- Rechtssicherheit: Unternehmer erhalten eine Quittung über ihre erfolgreiche Meldung. Sie tragen kein Verlustrisiko, da die Unterlagen direkt an die Agentur für Arbeit übermittelt werden.

Bei Fragen helfen Ihnen die gebührenfreien Servicehotlines:

- * 0800 4 5555 03 (Techn. Support)
- * 0800 4 5555 20 (Allg. Auskünfte)
- * 0800 4 5555 27 (BEA-Support)

Der Winter kommt – Saisonkurzarbeitergeld sichert Fachkräfte

Mit dem Saisonkurzarbeitergeld sichern Unternehmen in der Schlechtwetterzeit ihre Fachkräfte, die sie im Frühjahr dringend wieder brauchen. Vom 1. Dezember bis zum 31. März können Betriebe aus dem Bauhauptgewerbe, dem Dachdeckerhandwerk oder dem Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau das Kurzarbeitergeld beantragen. Für die Unternehmen, die im Gerüstbau tätig sind, gilt das Saisonkurzarbeitergeld bereits ab dem 1. November.

Mit dem Saisonkurzarbeitergeld haben Arbeitgeber die Möglichkeit, wirtschaftliche oder witterungsbedingte Ausfälle nahezu kostenneutral zu überbrücken.

Die Vorteile liegen auf der Hand, nicht nur weil Arbeitgeber ihr qualifiziertes Stammpersonal in ihrem Unternehmen halten, sondern weil die Aufträge noch fertiggestellt werden können.

Interessierte Unternehmen können sich an den Arbeitgeber-Service unter der kostenfreien Servicenummer 0800 4 5555 20 wenden.

Nutzen Sie für weitere Informationen ebenfalls gern das Internetportal www.arbeitsagentur.de <<http://www.arbeitsagentur.de>>. Alles zum Thema Saisonkurzarbeitergeld finden Sie hier unter > Unternehmen > Finanzielle Hilfen > Kurzarbeitergeld.

Bildungszentrum Lindenfeld
Kreiskreisvolkshochschule Wittenberg
Kreismusikschule Wittenberg



Falkstraße 83 · 06886 Lutherstadt Wittenberg
Telefon (0 34 91) 41 81-0 · Fax (0 34 91) 41 81-10
info@bzl-wb.de · www.bzl-wb.de

KREISVOLKS HOCHSCHULE WITTENBERG Durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als förderungsfähig anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung. Träger der Einrichtung ist der Landkreis Wittenberg. Wir arbeiten auf der Basis des Qualitätsmodells LQW! Geprüfte Qualität mit LQW – Das Lernerorientierte Qualitätsmodell für Weiterbildungsorganisationen

Für den Besuch unserer Kurse und Einzelveranstaltungen, die entgeltpflichtig sind, ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

Vorankündigung

Lutherstadt Wittenberg

Grundbildung: Lesen, Schreiben und Rechnen

Kurs-Nr.: 18A71206, Beginn: Mo., 15.01.2018, 14:00–17:30 Uhr, 1 x 2 UE, 62 x 4 UE (Mo. + Di. + Mi.); Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, 2. Obergeschoss, Raum 13, Entgelt: 0,00 Euro

Bildungsurlaub 2018

Bildungsurlaub – Englisch im Kundenkontakt – für Büro, Verwaltung und Behörden

Kurs-Nr.: 18A46341, Beginn: Mo., 05.02.2018, 08:30–13:45 Uhr, 5 x 6 UE (täglich); Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, Erdgeschoss, Raum 10, Entgelt: 100,50 Euro

Entdeckungstour Instrumentenkarussell

Gehören Sie auch zu den Eltern, die Berührungssängste haben, ihre Kinder in einer Musikschule anzumelden? Lassen Sie Ihr Kind auf unser Instrumentenkarussell steigen und ein paar Runden drehen!

Das Instrumentenkarussell ist ein Kurs, in dem Kinder verschiedene Instrumente über jeweils mehrere Wochen genauer kennenlernen und ausprobieren können. Ein Durchgang dauert etwa 5 Monate. Es können Kinder im Alter ab 5 Jahren teilnehmen. Hierbei rücken die Instrumente Akkordeon, Trompete, Blockflöte, Violine, Klavier sowie Keyboard in den Mittelpunkt.

Auf dem nächsten Instrumentenkarussell von Ende Januar bis Mitte Juni 2018 gibt es noch freie Plätze. Erstmals bieten wir das Instrumentenkarussell auch für interessierte Erwachsene an.

Wir beraten Sie gern telefonisch (03491 4181-0) zu unserem Angebot oder zu unseren Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle in der Falkstraße 83 in Lutherstadt Wittenberg!

Schließzeiten des Bildungszentrums Lindenfeld

In der Zeit vom 21.12.2017 bis 29.12.2017 bleibt das Bildungszentrum Lindenfeld geschlossen.

Ab 02.01.2018 ist das Team des Bildungszentrums wieder für Sie da.

Unser neues Programmheft erscheint am 14.12.2017. Im Internet finden Sie unsere Bildungsangebote unter www.kvhs.bzl-wb.de

Vortrag im Wittenberger Planetarium

Am Freitag, den 15.12.2017 findet um 17:00 Uhr im Planetarium im Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83 in Lutherstadt Wittenberg ein Vortrag zum aktuellen Sternenhimmel statt. Der Eintritt kostet 3,00 Euro pro Person. Voranmeldungen werden vom Bildungszentrum Lindenfeld unter 03491 4181-0 entgegengenommen. Abendkasse ist möglich.

Gewerbegebiet Vockerode

Der Landkreis Wittenberg als Eigentümer bietet im OT Vockerode der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Gewerbe- und Industrieflächen im erschlossenen Gewerbegebiet Vockerode zum Verkauf an.

Maßgeblich für die zulässige bauliche Nutzung ist der Bebauungsplan Nr. 3 „Vockerode West“ der Stadt Oranienbaum-Wörlitz.

Als bauliche Nutzung für die verschiedenen Baufelder sind Gewerbegebiete, eingeschränkte Gewerbegebiete, eingeschränkte

Industriegebiete sowie Mischgebiete festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung:

- Geschossflächenzahl 1,8
- Grundflächenzahl 0,6
- Höhe baulicher Anlagen 12 m
- abweichende Bauweise

Anliegende Medien (Strom, Wasser und Abwasser) befinden sich in der Straßenmitte. Vermessungskosten sowie Kosten für Anschlüsse an die öffentlichen Versorgungsnetze sind durch den Erwerber zu tragen.

Verkehrsanbindung:

- Autobahnanschluss A 9 Berlin–München, ca. 0,3 km
- Landesstraße L 133 direkt anliegend
- Flughafen Leipzig-Halle ca. 60 km
- Flughäfen Berlin ca. 120 km

Es handelt sich bei der vorliegenden Veröffentlichung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten, die Geltendmachung gegenseitiger Ansprüche ist insoweit ausgeschlossen.

Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung.

Die Objektdaten wurden nach bestem Wissen erstellt, dessen ungeachtet wird für die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit keine Gewähr übernommen.

Anfragen sind zu richten an:

Frau Zutz 03491 479851
carola.zutz@landkreis-wittenberg.de
Schriftliche Angebote sind an folgende Adresse einzureichen.
Landkreis Wittenberg
Fachdienst Gebäude, Liegenschaften und Service
Breitscheidstraße 3
06886 Lutherstadt Wittenberg

WelterbeCard 2018

Ihre Geschenkidee für das Weihnachtsfest!

Die WelterbeCard wird es auch 2018 für unsere WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg geben! Nach einem erfolgreichen ersten Jahr 2017 mit der WelterbeCard und über 4.500 verkauften Karten wird der Erfolg weitergeführt! Für das Jahr 2018 konnten neue interessante Partner gewonnen und die WelterbeCard noch attraktiver gestaltet werden.

Die WelterbeCard nennt sich nicht ohne Grund so: Insgesamt 13 Angebote gibt es aus den UNESCO-Welterbestätten unserer Region, Sie finden auf der WelterbeCard außerdem über 73 weitere hochwertige touristische Attraktionen aus den Bereichen Kunst, Kultur, Natur und Freizeit, und das auf engstem Raum. Diese lassen sich mit der WelterbeCard in 24 Stunden oder ganz entspannt an 3 Tagen

kostenfrei entdecken, wie jüngst von dem Reiseblogger Jasper (Just travelous) bestätigt. Vom 27. bis 30. Oktober war er unter anderem in Dessau, Köthen, Bernburg und Wittenberg unterwegs und besuchte insgesamt 9 Städte und 23 Programmpunkte der WelterbeCard. Sein Fazit: „Die WelterbeCard ist ein ziemlich cooles Angebot, was zum einen Ihren Trip wesentlich günstiger und entspannter macht und gleichzeitig die Tür zu einigen ganz besonderen Erlebnissen öffnet, die Sie überraschen werden, wie zum Beispiel die Falknerei in Wörlitz oder eine Turmbesteigung der Jacobskirche Köthen.“

Unser Tipp! Die WelterbeCard als Geschenk zu Weihnachten schnell und einfach online unter www.welterbecard.de bestellen und kostenfrei zusenden lassen. Alternativ können Sie die WelterbeCard in den örtlichen Touristinformationen und weiteren Verkaufsstellen erwerben. Die WelterbeCard gibt es in den Ausführungen 24-Stunden-Card (Erwachsene 19,90 Euro, Kinder 12,50 Euro) oder 3-Tage-Card (Erwachsene 39,90 Euro, Kinder 25,50 Euro). Weitere Informationen, u.a. zu den Verkaufsstellen, gibt es unter www.welterbecard.de.

Ansprechpartner:

WelterbeRegion

Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V.

www.anhalt-dessau-wittenberg.de

www.welterbecard.de

Tel.: 03491 402610

3. Fachtag zum Thema Kinderschutz im Landkreis Wittenberg

Am 22. November kamen 150 Fachkräfte aus Sachsen-Anhalt in Wittenberg zum alljährlich stattfindenden Kinderschutzfachtag zusammen, um sich über Kinder- und Elternrechte im Kinderschutz auszutauschen.

Im Plenumssaal des Lutherhotels ist es voll geworden. Bis auf den letzten Platz sind

alle 150 Stühle mit Fachkräften aus Wittenberg und der Region besetzt. Pädagogische Mitarbeiter(innen) aus Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie Psycholog(inn)en, Ärzte und Ärztinnen und Mitarbeiter(innen) öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe haben sich am 22. November in dem Hotel eingefunden, um über Kinder- und Elternrechte ins Gespräch zu kommen. „Das Interesse an dem Fachtag ist ungebrochen. Bereits im letzten Jahr haben über 120 Interessierte an der Veranstaltung teilgenommen. Das zeigt uns, dass das Bedürfnis nach Handlungssicherheit bei dem sensiblen Thema nach wie vor groß ist“, resümieren die Teilnehmer der „Kinderschutzakteure im Dialog“, die die alljährlich stattfindende Veranstaltung organisieren. Die AG „Kinderschutzakteure im Dialog“ fand sich aufgrund eines Modellprojektes des Landes im September 2014 erstmalig zusammen mit dem Ziel der Qualitätssicherung im institutionell vernetzten Kinderschutz. Daraus resultierte die Idee, jährlich einen Kinderschutzfachtag zu gestalten. Neben dem Kinderschutzfachtag fanden bisher 14 Kinderschutzstammtische regelmäßig im Landkreis Wittenberg statt.

Die Theatergruppe „dunkelbunt“ und die 6. Klasse des Luther-Melanchthon-Gymnasiums stimmen die Anwesenden vor der feierlichen Eröffnung durch den stellvertretenden Landrat, Dr. Jörg Hartmann, mit selbstinszenierten Szenen und einem Musikstück ein. Das gelungene Anspiel greift auch Dr. Thomas Meysen, Fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., der für den Fachtag aus Heidelberg anreiste, in seinem Referat auf. Er veranschaulicht auf humorvolle Weise, dass Kinder- und Elternrechte nicht zwingend konfrontativ zu sehen sind. Mit diesem und anderen Aspekten beschäftigten sich die sieben Workshops, für die sich die Teilnehmenden im Vorfeld eintragen konnten. Das Angebotsspektrum reichte von dem Thema „Kinderrechte machen Schule“ bis zu „Kinderrechtemethodische Interaktionsmöglichkeiten für Helfer(innen)“. In den

90-minütigen Gruppenarbeiten wurde angeregt diskutiert, Fragen aus der alltäglichen Praxis beantwortet sowie neue Materialien und Methoden vorgestellt. „Ich besuchte den Workshop ‚Sind Eltern im Kinderschutz ohne Rechte?‘ bei Frau Heinze. Der Workshop trug zur erneuten Sensibilisierung für dieses Thema bei. Wir dürfen trotz allem Stress und aller Hektik die Augen vor Kindeswohlgefährdung nicht verschließen“, erzählt Frau Wehner, Schulleiterin der Grundschule „Friedrich Engels“.

Die positiven Rückmeldungen der Teilnehmenden zeigen dem 10-köpfigen Vorbereitungsteam, bestehend aus Vertreter(inne)n des Fachdienstes Jugend und Schule, des Eigenbetriebes Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg – „KommBi“, des Kreiskinder- und Jugendrings Wittenberg e. V., des Jobcenters und von Reso-Witt e. V., dass sich der Kinderschutzfachtag zu einer gelungenen Größe im Veranstaltungskalender der Fachkräfte etablieren konnte. Im November 2018 folgt die Fortsetzung.

Freizeittreff „Wiesengrund“

Der Freizeittreff „Wiesengrund“ in Jessen (Elster) bleibt zum Jahreswechsel von Montag, 18.12.2017 bis Mittwoch, 03.01.2018 geschlossen.

Ab Donnerstag, 04.01.2018 ist die Einrichtung wieder von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr wünscht das Team des Freizeittreffs!

Gedenkstätte KZ Lichtenburg Prettin

Das Museum Schloss Lichtenburg und die Gedenkstätte KZ Lichtenburg Prettin sind vom 21. Dezember 2017 bis 8. Januar 2018 geschlossen.

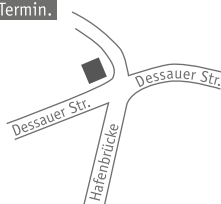
Arbeitsrecht ■ Familienrecht ■ Sozialrecht ■ Verkehrsrecht ■ Zivilrecht

Schindler
Elmenthaler
RECHTSANWÄLTE

Tel.: 03491 – 7690444

Vereinbaren Sie Ihren persönlichen Termin.

Dessauer Straße 288
06886 Lutherstadt Wittenberg
post@schindler-elmenthaler.de
www.schindler-elmenthaler.de



HO, HO, OH **JETZT**
WEIHNACHTSKARTEN
BESTELLEN

WWW.DM-MUNDSCHENK.DE/WEIHNACHTSKARTEN

Impressum

Das Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg.

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich.

Herausgeber: Landkreis Wittenberg

Auflage: 69.300 Exemplare

Satz: Mundschenk Druck+Medien

Mundschenkstr. 5, 06889 Luth. Wittenberg

Tel.: (03 49 20) 7 01-0, Fax: 70 11 99

service@dm-mundschenk.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Landrat

des Landkreises Wittenberg, Jürgen Dannenberg,

Breitscheidstr. 3, Tel. (03491) 479425 (Pressestelle),

06886 Lutherstadt Wittenberg sowie der Oberbürger-

meister, die Bürgermeister und die Zweckverbände.

Das Amtsblatt des Landkreises Wittenberg wird

kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren

Haushalte des Landkreises verteilt.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Mundschenk Druck+Medien

Verteiler: Wochenspiegel Verlags-GmbH & Co. KG,

Bereich Wittenberg

Schlossstr. 23/24, 06886 Luth. Wittenberg

Ansprechpartner: Birgit Köhler

Tel.: (03491) 43 34 91 3

Nächster Erscheinungstermin: 23. Dezember 2017

Redaktionsschluss: 15. Dezember 2017